

**Satzung  
des Wasserbeschaffungsverbandes  
„Wasserwerke Dillkreis Süd“, Sinn vom 01.01.2014 einschl. der Änderungen zum  
01.01.2016, 09.09.2016, 01.01.2017, rückw. 01.01.2017, 01.01.2018, 01.01.2019 und  
01.03.2020**

**§ 1**

**Name, Sitz, Verbandsgebiet**

- (1) Der Verband führt den Namen „Wasserwerke Dillkreis Süd“. Er hat seinen Sitz in Sinn, Lahn-Dill-Kreis.
- (2) Der Verband ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes vom 12. Februar 1991 (BGBL I. Seite 405), zuletzt geändert am 15. Mai 2002 (BGBL I. Seite 1578). Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (3) Das Verbandsgebiet umfasst die nachfolgend aufgeführten Gemeinden und Städte mit ihren aufgeführten Orts- und Stadtteilen
  - **Gemeinde Angelburg** mit den Ortsteilen Gönnern, Frechenhausen und Lixfeld.
  - **Stadt Aßlar** mit den Stadtteilen Aßlar, Werdorf und Bechlingen.
  - **Gemeinde Breitscheid** mit den Ortsteilen Breitscheid, Erdbach, Gusternhain, Medenbach und Rabenscheid.
  - **Gemeinde Dietzhölztal** mit den Ortsteilen Ewersbach, Mandeln, Steinbrücken und Rittershausen.
  - **Gemeinde Driedorf** mit den Ortsteilen Heiligenborn, Mademühlen, Roth, Waldaubach, Hohenroth und Heisterberg.
  - **Gemeinde Ehringshausen** mit den Ortsteilen Ehringshausen, Dillheim, Katzenfurt, Greifenthal, Daubhausen, Kölschhausen, Breitenbach und Dreisbach.
  - **Gemeinde Eschenburg** mit den Ortsteilen Eibelshausen, Eiershausen, Hirzenhain, Wissenbach, Simmersbach und Roth.
  - **Gemeinde Greifenstein** mit den Ortsteilen Beilstein, Arborn, Greifenstein, Nenderoth, Odersberg, Allendorf, Ulm, Holzhausen, Rodenroth und Rodenberg.
  - **Stadt Herborn** mit den Stadtteilen Guntersdorf, Hirschberg, Merkenbach und Herbornseelbach.
  - **Stadt Leun** mit den Stadtteilen Leun, Bissenberg, Biskirchen und Stockhausen.
  - **Gemeinde Mengerskirchen** mit den Ortsteilen Mengerskirchen, Winkels, Probach und Dillhausen.
  - **Gemeinde Sinn** mit den Ortsteilen Sinn, Edingen und Fleisbach.

**§ 2**

**Verbandsmitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind die in § 1 Abs. 3 genannten Verbandsmitglieder mit ihren jeweiligen Orts- und Stadtteilen.
- (2) Das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitglieder sind auf Beschluss des Vorstandes und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde zulässig.

### **§ 3**

#### **Aufgabe des Verbandes**

- (1) Der Verband hat die Aufgabe, das für die Versorgung der Verbandsmitglieder erforderliche Trinkwasser zu beschaffen und an diese zu liefern sowie alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die Trinkwasserversorgung der Verbandsmitglieder auf lange Sicht sicherzustellen.
- (2) Der Verband kann Wassermengen, die von den Verbandsmitgliedern nicht benötigt werden auf Beschluss des Vorstandes an Nichtverbandsmitglieder oder Bedarfsträger abgeben.
- (3) Die Verbandsmitglieder haben Anspruch auf bevorzugte Belieferung mit Trinkwasser zu den Gestehungskosten des Verbandes. Sie sind nicht befugt, Wasser an Nichtverbandsmitglieder abzugeben.
- (4) Im Rahmen seiner personellen Möglichkeiten leistet der Verband seinen Mitgliedern auf Anfrage technische und fachliche Hilfestellung.

### **§ 4**

#### **Unternehmen, Plan**

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die zur Wassergewinnung, Förderung, Aufbereitung, Speicherung und Fortleitung notwendigen Anlagen wie Brunnen, Pumpwerke, Aufbereitungsanlagen, Hochbehälter und Versorgungsleitungen bis zur jeweiligen Ortsübergabestelle zu erstellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie die erforderlichen Grundstücke zu erwerben.

Ortsnetze und gemeindeeigene Hochbehälter der jeweiligen Mitgliedsgemeinden verbleiben im Eigentum der Gemeinde. Sie gehören nicht zum Aufgabenbereich des Verbandes.

- (2) Der Umfang des Unternehmens ergibt sich aus dem vom Ingenieurbüro Wagner, Wetzlar, am 19. September 1966 aufgestellten und vom dem Regierungspräsidium in Wiesbaden am 12. Dezember 1966 genehmigten Plan in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Der Plan wird von der Aufsichtsbehörde des Verbandes aufbewahrt. Eine Mehrausfertigung wird vom Vorstand aufbewahrt.
- (4) Der Verband darf den Plan und die ergänzenden Pläne nicht ohne Zustimmung der Aufsichtsbehörde ausführen.

### **§ 5**

#### **Benutzung der Grundstücke für das Unternehmen**

- (1) Die Mitglieder des Verbandes sind verpflichtet, ihnen gehörende Grundstücke zur Durchführung des Verbandsunternehmens, soweit der Plan und dessen Ergänzungen es vorsehen, zur Verfügung zu stellen.

## **§ 6**

### **Verbandsorgane**

- (1) Der Verband verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe. Organe des Verbandes sind die **Verbandsversammlung** und der **Verbandsvorstand**.

## **§ 7**

### **Zusammensetzung der **Verbandsversammlung****

- (1) Die **Verbandsversammlung** besteht aus je einem Vertreter der Mitglieder des Verbandes.
- (2) Die Vertreter in der **Verbandsversammlung** werden von der jeweiligen Vertretungskörperschaft des Mitglieds für die Dauer der kommunalen Wahlperiode gewählt. Für jeden Vertreter in der **Verbandsversammlung** ist ein persönlicher Stellvertreter zu wählen. Die gewählten Vertreter und Stellvertreter sollen innerhalb von vier Monaten vom Tag der Kommunalwahl an schriftlich dem Verband mitgeteilt werden. Die Vertreter üben ihr Amt nach Ablauf der Amtszeit bis zum Amtsantritt der neu gewählten Vertreter weiter aus.
- (3) Die Mitgliedschaft des gewählten Vertreters in der **Verbandsversammlung** erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl des Vertreters wegfallen.
- (4) Die Vertreter der Mitglieder müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl Wahlbeamte oder Mandatsträger des sie entsendenden **Verbandsmitglieds** sein. Sie scheiden mit Beendigung ihres Beamtenverhältnisses oder ihres Mandats aus der **Verbandsversammlung** aus. In diesem Falle hat das entsprechende **Verbandsmitglied** innerhalb von vier Monaten eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode durchzuführen. Unterbleibt diese, tritt der persönliche Stellvertreter für den Rest der Wahlperiode an die Stelle des ausgeschiedenen Vertreters.
- (5) Mitglieder des **Verbandsvorstandes**, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig der **Verbandsversammlung** angehören.
- (6) Die Mitglieder der **Verbandsversammlung** und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Ausgaben. Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus der Entschädigungssatzung des **Wasserbeschaffungsverbandes "Wasserwerke Dillkreis Süd"**.

## **§ 8**

### **Aufgaben der **Verbandsversammlung****

- (1) Die **Verbandsversammlung** hat folgende Aufgaben:
  1. Wahl und Abberufung des **Verbandsvorstehers** und seines Stellvertreters sowie der übrigen **Vorstandsmitglieder** und ihrer Stellvertreter,
  2. Beschlussfassungen über Änderungen der **Verbandssatzung** sowie über den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen,
  3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes,

4. Beschlussfassung über Änderungen und Ergänzungen des Verbandsplanes sowie der Grundsätze der Geschäftspolitik,
5. die Festsetzung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge,
6. die Feststellung des Jahresabschlusses und Entlastung des Vorstandes,
7. die Festsetzung von allgemeinen Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse,
8. Bestellung des Wirtschaftsprüfers für den Jahresabschluss,
9. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,
10. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,
11. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Wirtschaftsplanes,
12. Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters.

## **§ 9**

### **Einberufung der Verbandsversammlung**

- (1) Der Vorstandsvorsteher beruft die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich.
- (2) Der Vorstandsvorsteher lädt schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es einer Frist von 24 Stunden. In der Ladung ist darauf hinzuweisen.
- (3) Jedes Verbandsmitglied hat das Recht, Anträge zur Beschlussfassung zu stellen.
- (4) Die Verbandsversammlung muss ohne Verzug einberufen werden, wenn Verbandsmitglieder, deren Stimmen zusammen den vierten Teil aller Stimmen erreichen, die Einberufung unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so kann die Aufsichtsbehörde die Verbandsversammlung unter Festsetzung der Tagesordnung einberufen.
- (5) Der Vorstandsvorsteher lädt ferner die übrigen Vorstandsmitglieder und die Aufsichtsbehörde ein.
- (6) Am Erscheinen verhinderte Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsführung mitzuteilen und ihre Stellvertreter unter Aushändigung von Ladung und Unterlagen zu informieren.

## **§ 10**

### **Sitzungen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Sitzungen der Verbandsversammlung werden vom Vorstandsvorsteher, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Sie haben, wie auch die anderen Vorstandsmitglieder, kein Stimmrecht.
- (2) Zu Beginn der Sitzung muss die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit festgestellt werden.
- (3) Der Vorstandsvorsteher hat die Verbandsversammlung über die Angelegenheiten des Verbandes zu unterrichten. Jedem Vertreter eines Mitglieds ist auf Verlangen Auskunft über die Angelegenheiten des Verbandes zu geben, die mit dem Verbandsgegenstand in Zusammenhang stehen.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes und der Vertreter der Aufsichtsbehörde sind befugt, in der Sitzung das Wort zu ergreifen.

## **§ 11**

### **Niederschrift**

- (1) Über den Verlauf der Sitzung der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- (2) In der Niederschrift sind Gegenstand, Ort und Tag der Verhandlung, Art und Ergebnis der Abstimmungen sowie der Wortlaut der Beschlüsse festzuhalten.
- (3) Die Niederschrift ist vom Vorstandsvorsteher und dem Schriftführer zu unterschreiben.
- (4) Eine Ausfertigung der Niederschrift ist bei der Aufsichtsbehörde einzureichen.

## **§ 12**

### **Stimmrecht, Stimmverhältnis, Mitgliedsanteil**

- (1) Die Verbandsmitglieder stimmen in der Verbandsversammlung durch ihre Vertreter ab. Das Stimmrecht des einzelnen Verbandsmitglieds kann nur einheitlich ausgeübt werden.
- (2) Kein Verbandsmitglied darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen haben. Erreicht ein Verbandsmitglied mehr als zwei Fünftel aller Stimmen, werden die zwei Fünftel übersteigenden Stimmen den übrigen Verbandsmitgliedern entsprechend ihrem Mitgliedsanteil zugerechnet.
- (3) Der Stimm- und Mitgliedsanteil ermittelt sich anhand der amtlichen Einwohnerzahlen (Hauptwohnungen) aller Mitglieder zum 30.06. vor Beginn einer Legislaturperiode. Die amtliche Einwohnerzahl (Hauptwohnungen) der Einzelmitglieder wird durch die amtliche Gesamteinwohnerzahl (Hauptwohnungen) aller Mitglieder zum 30.06. vor Beginn einer Legislaturperiode dividiert und danach mit 100 multipliziert. Der so ermittelte Wert stellt den prozentualen Stimm- und Mitgliedsanteil des einzelnen Mitglieds dar.

Der Stimm- und Mitgliedsanteil teilt sich wie folgt auf:

<b>Verbandsmitglied</b>	<b>Anteil in %</b>
<b>Gemeinde Angelburg</b> mit den Ortsteilen Gönnern, Frechenhausen und Lixfeld	4,72
<b>Stadt Aßlar</b> mit den Stadtteilen Aßlar, Werdorf und Bechlingen	15,51
<b>Gemeinde Breitscheid</b> mit den Ortsteilen Breitscheid, Erdbach, Gusternhain, Medenbach und Rabenscheid	6,25
<b>Gemeinde Dietzhöhlztal</b> mit den Ortsteilen Ewersbach, Mandeln, Steinbrücken und Rittershausen	7,58
<b>Gemeinde Driedorf</b> mit den Ortsteilen Heiligenborn, Mademühlen, Roth, Waldaubach, Hohenroth und Heisterberg	3,46
<b>Gemeinde Ehringshausen</b> mit den Ortsteilen Ehringshausen, Dillheim, Katzenfurt, Greifenthal, Daubhausen, Kölschhausen, Breitenbach und Dreisbach	11,49
<b>Gemeinde Eschenburg</b> mit den Ortsteilen Eibelshausen, Eiershausen, Hirzenhain, Wissenbach, Simmersbach und Roth	13,50
<b>Gemeinde Greifenstein</b> den Ortsteilen Beilstein, Arborn, Greifenstein, Nenderoth, Odersberg, Allendorf, Ulm, Holzhausen, Rodenroth und Rodenberg	8,91
<b>Stadt Herborn</b> mit den Stadtteilen Guntersdorf, Hirschberg, Merkenbach und Herbornseelbach	7,41
<b>Stadt Leun</b> mit den Stadtteilen Leun, Bissenberg, Biskirchen und Stockhausen	7,38
<b>Gemeinde Mengerskirchen</b> mit den Ortsteilen Mengerskirchen, Winkels, Probach und Dillhausen	5,31
<b>Gemeinde Sinn</b> mit den Ortsteilen Sinn, Edingen und Fleisbach	8,48

(4) Wenn innerhalb der Legislaturperiode ein weiterer Ortsteil eines Mitglieds oder ein neues Mitglied aufgenommen wird, werden die Mitgliedsanteile anhand der zum 30.06. des Vorjahres amtlich festgestellten Einwohnerzahlen (Hauptwohnungen) gemäß Abs. 3 neu festgelegt.

(5) Ein Verbandsmitglied, das durch die Beschlussfassung entlastet oder von einer Verpflichtung befreit werden soll, hat kein Stimmrecht. Gleiches gilt, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob gegen das Verbandsmitglied ein Anspruch geltend gemacht werden soll.

## § 13

### Beschlüsse der Versammlung

- (1) Die Beschlüsse der Versammlung bedürfen der Mehrheit der in der Sitzung vertretenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit nicht Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit oder andere Erfordernisse vorschreiben. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens ein Zehntel aller Stimmen vertreten sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen ist sie beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der vertretenen Stimmen Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Vertreter der Versammlung zustimmen.
- (3) Über den Gegenstand, dessen Verhandlung nicht ordnungsgemäß mindestens eine Woche vor dem Tag der Sitzung angekündigt ist, können Beschlüsse nur gefasst werden, wenn alle Stimmen vertreten sind und mindestens drei Viertel aller Vertreter der Aufnahme des Gegenstandes in die Tagesordnung zustimmen.

## § 14

### Zusammensetzung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und weiteren Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer richtet sich nach der Zahl der Versammlungmitglieder. Jedes Versammlungmitglied erhält einen Sitz im Vorstand. Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden auf Vorschlag des Gemeindevorstandes bzw. Magistrats des Versammlungmitgliedes durch die Versammlung gewählt.

## § 15

### Wahl des Vorstandes

- (1) Die Versammlung wählt den Vorstandsvorsitzenden, seinen Stellvertreter sowie die weiteren Beisitzer des Vorstandes und die jeweiligen persönlichen Stellvertreter auf Vorschlag der Versammlungmitglieder.
- (2) Bei der Wahl des Vorstandsvorsitzenden ist die Versammlung nicht an den Personenkreis nach § 14 Abs. 1 Satz 2 gebunden.
- (3) Ist der Vorstandsvorsitzende zugleich Vertreter eines Versammlungmitgliedes, erhält dieses keinen weiteren Sitz im Vorstand.
- (4) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.
- (5) Die Versammlung kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigem Grund mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige und der Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

## § 16

### **Amtszeit, Entschädigung**

- (1) Der Vorstandsvorstand wird auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder gewählt.
- (2) Wenn ein Vorstandsmitglied oder ein stellvertretendes Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, ist für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz zu wählen.
- (3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.
- (4) Die Vorstandsmitglieder und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig und haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Die Höhe der Entschädigung ergibt sich aus der Entschädigungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes "Wasserwerke Dillkreis Süd".

### **§ 17**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte des Verbandes, für die er nach dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung zuständig ist und die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder der Geschäftsleitung übertragen sind. Er beschließt insbesondere über:
  1. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge.
  2. die Aufstellung und Vorlage des Jahresabschlusses,
  3. die Aufnahme von Darlehen,
  4. das Einlegen von Rechtsmitteln oder das Führen von gerichtlichen Verfahren, wenn der Streitwert 10.000,00 € übersteigt,
  5. Einzelgeschäfte des Verbandes im Rahmen des Wirtschaftsplanes, die den Wert von 15.000,00 € übersteigen,
  6. die Einstellung und Entlassung der Mitglieder der Geschäftsleitung,
  7. den Erlass und die Änderung einer allgemeinen Dienstordnung sowie einer Geschäftsordnung für die Geschäftsleitung,
  8. Vorschläge zur Änderung der Verbandssatzung, anderer Satzungen sowie des Verbandsplanes,
  9. den Erlass oder Verzicht auf Forderungen des Verbandes im Werte von mehr als 30.000,00 €,
  10. Bestellung eines Schriftführers und eines Stellvertreters.
  11. Beschlussfassung über das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Verbandsmitgliedern.

- (2) Der Vorstandsvorstand kann für die Beratung von Verbandsaufgaben Ausschüsse einsetzen, denen auch Personen, die nicht Verbandsmitglieder oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes sind, angehören können.
- (3) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung sowie sonstige vertragliche Verpflichtungen des Verbandes eingehalten werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.
- (4) Der Vorstandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte der Beschäftigten des Verbandes.

## **§ 18**

### **Sitzung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstandsvorsteher lädt den Vorstand nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, schriftlich mit mindestens einwöchiger Frist zur Sitzung ein und teilt gleichzeitig die Tagesordnung mit. Auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern muss der Vorstandsvorsteher eine Sitzung des Vorstandes einberufen. In dringenden Fällen kann der Vorstandsvorsteher die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.
- (2) Sitzungstermin und Tagesordnung werden der Aufsichtsbehörde bekannt gegeben.
- (3) Am Erscheinen verhinderte Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, dies unverzüglich dem Vorstandsvorsteher oder der Geschäftsleitung mitzuteilen und ihre Stellvertreter unter Aushändigung von Ladung und Unterlagen zu informieren.
- (4) Der Vorstandsvorsteher führt den Vorsitz im Vorstand und leitet dessen Sitzungen.

## **§ 19**

### **Beschließen im Vorstand**

- (1) Der Vorstand beschließt mit Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist und alle rechtzeitig geladen sind.
- (3) Ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder ist er beschlussfähig, wenn bei der wiederholten Ladung mitgeteilt worden ist, dass ungeachtet der Zahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Beschlüsse gefasst werden können. Unabhängig von Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.
- (4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

- (5) Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. § 11 der Satzung gilt entsprechend.

## **§ 20**

### **Gesetzliche Vertretung des Verbandes**

- (1) Der Verbandsvorsteher, im Verhinderungsfall der stellvertretende Verbandsvorsteher, vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich bei einem Geschäfts- oder Streitwert von mehr als 10.000,00 €.
- (2) In allen Geschäften der laufenden Verwaltung sowie bei Einzelfällen mit einem Geschäfts- oder Streitwert von bis zu 10.000,00 € vertritt die Geschäftsleitung den Verband gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsberechtigten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.
- (4) Erklärungen durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Wird für ein Geschäft oder für einen Kreis von Geschäften ein Bevollmächtigter bestellt, so bedarf die Vollmacht der Form des Satzes (1). Ist eine Erklärung gegenüber dem Verband abzugeben, genügt es, wenn sie einem vertretungsbefugten Geschäftsführer gegenüber abgegeben wird.

## **§ 21**

### **Wirtschaftsplan**

- (1) Die Verbandsversammlung setzt jährlich den Wirtschaftsplan des Verbandes und nach Bedarf Nachträge dazu fest. Der Vorstand stellt den Wirtschaftsplan so rechtzeitig auf, dass die Verbandsversammlung vor Beginn des Wirtschaftsjahres über ihn beschließen kann. Für die Wirtschaftsführung finden die für die Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß Anwendung.
- (2) Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Der Erfolgsplan enthält alle voraussehbaren Erträge und Aufwendungen des Wirtschaftsjahres. Der Vermögensplan enthält alle zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben des Wirtschaftsjahres, die sich aus Anlagenveränderungen und aus der Kreditwirtschaft ergeben sowie die notwendigen Verpflichtungsermächtigungen. Die Stellenübersicht enthält die im Wirtschaftsjahr notwendigen Stellen.
- (3) Der Wirtschaftsplan und seine Nachträge werden der Aufsichtsbehörde mitgeteilt.
- (4) Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 22

### Zwangsanordnung der Aufsichtsbehörde

- (1) Wenn der Verband den Wirtschaftsplan oder ihm obliegende Aufgaben nicht rechtzeitig festgelegt hat, kann dies die Aufsichtsbehörde in einem mit Gründen versehenen Bescheid tun. Sie kann die Beiträge der Verbandsmitglieder festsetzen und einziehen lassen.

## § 23

### Abweichen vom Wirtschaftsplan

- (1) Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen und Mehrausgaben für Einzelvorhaben, die den Betrag von 50.000,00 € überschreiten, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verbandsversammlung. Wenn ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würden, dann kann der Vorstand die Leistung beschließen. Die Verbandsversammlung ist alsbald zu unterrichten.
- (2) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn
  1. das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird oder
  2. zum Ausgleich des Vermögensplanes erheblich höhere Kredite erforderlich werden oder
  3. eine Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird.

## § 24

### Buchführung

- (1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung. Für die Bestandteile des Jahresabschlusses gilt die Verordnung zur Bestimmung der Formblätter für den Jahresabschluss der Eigenbetriebe in der jeweiligen Fassung.

## § 25

### Prüfung, Rechenschaft

- (1) Der Vorstand stellt den Jahresabschluss auf. Der Jahresabschluss obliegt der Prüfung durch einen von der Verbandsversammlung zu bestimmenden Wirtschaftsprüfer.
- (2) Die dauernde Überwachung der Verbandskasse sowie die regelmäßigen unvermuteten Kassenprüfungen obliegen dem Rechnungsprüfungsamt des Lahn-Dill-Kreises. Für die Durchführungen der Kassenprüfungen gelten die Vorschriften über die Kassenprüfungen der Gemeinden sinngemäß.
- (3) Der Jahresabschluss und der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers sind der Verbandsversammlung vorzulegen. Die Verbandsversammlung setzt den Jahresabschluss innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Wirtschaftsjahres fest und erteilt dem Vorstand Entlastung.

- (4) Der Prüfbericht, eine Bestätigung über die Festsetzung des Jahresabschlusses und die Berichte über die Kassenprüfungen sind der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

## **§ 26**

### **Beiträge**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und zu einer ordentlichen Wirtschaftsführung erforderlich sind. Zurzeit erhebt der Verband folgende Beiträge von seinen Verbandsmitgliedern:
- Monatlicher Wasserabnahmebeitrag
  - Monatlicher Grundbeitrag
  - Einmaliger Investitionskostenbeitrag
  - Beitrag für technische und fachliche Hilfestellung
- (2) Die Beiträge bestehen aus Geldleistungen, sie sind öffentliche Abgaben.
- (3) Die Kosten der Anschaffung, Erweiterung oder Änderung des Anlagevermögens sowie die Aufwendungen für das Umlaufvermögen werden, soweit nicht eigene Mittel des Verbandes oder Zuschüsse Dritter zur Verfügung stehen, durch Darlehen aufgebracht.
- (4) Später hinzutretende Mitglieder haben sich mit einem einmaligen Investitionskostenbeitrag in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten für die Errichtung der neuen Übergabestelle und evtl. notwendigen Erweiterungen von bestehenden Verbandsanlagen bis zur Übergabestelle, die für den Anschluss dieses neuen Mitgliedes notwendig werden, zu beteiligen.
- (5) Die Verbandsmitglieder dürfen für denselben Tatbestand nicht mehrfach zu Beiträgen herangezogen werden.

## **§ 27**

### **Maßstab für Verbandsbeiträge**

- (1) Der monatliche Wasserabnahmebeitrag bemisst sich nach der Menge ( $m^3$ ) des zur Verfügung gestellten Wassers unter Berücksichtigung der festgelegten Mindestabnahmemenge. Die monatliche Mindestabnahmemenge errechnet sich aus der Anzahl der amtlichen Einwohner jedes einzelnen Mitglieds (Hauptwohnungen) zum 30.06. des Vorjahres multipliziert mit dem durchschnittlichen monatlichen Verbrauch eines Einwohners des einzelnen Mitglieds in Höhe von 2.700 l. Von dem sich hieraus ergebenden Wert wird 50 % als Mindestabnahmemenge für jedes einzelne Mitglied festgelegt. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird dem Verband bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt der Verband den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Wasserabnahmebeitrag für die Mindestabnahmemenge und die darüber hinausgehende Wassermenge beträgt ab Januar 2018 pro  $m^3$  / Brutto. 0,55 €.
- (2) Der monatliche Wasserabnahmebeitrag für Nichtmitglieder bemisst sich nach der Menge ( $m^3$ ) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird dem Verband bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den

Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt der Verband den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Wasserabnahmebeitrag für Nichtmitglieder beträgt ab 1. Januar 2014 1,15 € pro m<sup>3</sup> Brutto.

(3) 38 % der Gesamtaufwendungen des Erfolgsplanes bilden den Grundbeitrag. Der so ermittelte Wert wird durch die amtliche Gesamteinwohnerzahl (Hauptwohnungen) zum 30.06. des Vorjahres dividiert und danach mit den amtlichen Einwohnern (Hauptwohnungen) zum 30.06. des Vorjahres eines jeden einzelnen Mitglieds multipliziert.

(4) Alle Kosten für die Errichtung einer neuen Übergabestelle und evtl. notwendige Erweiterungen von bestehenden Verbandsanlagen bis zur neuen Übergabestelle, die im Rahmen eines Anschlusses für ein Mitglied notwendig werden, sind dem Verband als Investitionskostenbeitrag von dem Mitglied zu erstatten. Über die Höhe der anfallenden Kosten wird ein schriftliches Angebot erstellt.

(5) Der Beitrag für die technische und fachliche Hilfestellung bemisst sich nach den hierfür tatsächlich angefallenen Stunden multipliziert mit dem Stundenlohn des tätig gewordenen Mitarbeiters.

## § 28

### Hebung der Beiträge

(1) Der Wasserabnahmebeitrag nach § 26 Abs. 1 der Satzung wird vom Verband monatlich von jedem Verbandsmitglied anhand der abgenommenen Wassermenge unter Berücksichtigung der Wassermindestabnahme erhoben.

Das sich bei dem Wasserabnahmebeitrag ergebende Abrechnungsergebnis wird mit dem Jahresabschluss auf die neue Rechnung vorgetragen und zweckgebunden bei der Kalkulation des Wasserabnahmebeitrages des auf den Zeitpunkt der Erstellung des Jahresabschlusses folgenden Wirtschaftsjahres mindernd oder erhöhend berücksichtigt.

(2) Der Grundbeitrag nach § 26 Abs. 1 der Satzung wird jährlich durch einen Vorausleistungsbeitragsbescheid festgelegt. Der sich aus diesem Vorausleistungsbeitragsbescheid ergebene Grundbeitrag ist in zwölf monatlichen Raten an den Verband zu zahlen. Nach Abschluss des Wirtschaftsjahres legt die Verbandsversammlung den Grundbeitrag im Sinne des § 26 Abs. 1 mit der Beschlussfassung über den Jahresabschluss des vorangegangenen Jahres endgültig fest.

Die sich bei dem Grundbeitrag ergebende Abrechnungsspitze zu den vorläufig erhobenen Vorauszahlungen wird als Forderung oder Verbindlichkeit gegenüber den Mitgliedern im Jahresabschluss dargestellt und mit einer Fälligkeit von 60 Tagen nach Feststellung des Jahresabschlusses durch die Verbandsversammlung mittels eines endgültigen Beitragsbescheides nachberechnet oder gutgeschrieben.

(3) Der Investitionskostenbeitrag wird von dem beitretendem Mitglied nach Beschluss des Vorstandes und Genehmigung der Aufsichtsbehörde in einer Summe erhoben.

(4) Der Beitrag für technische und fachliche Hilfestellung wird nach Zusammenstellung der angefallenen Stunden und Kosten von dem Mitglied erhoben.

(5) Zur rechtzeitigen Erfüllung seiner Aufgaben, kann der Verband monatliche, vorläufige Vorauszahlungen auf den Grundbeitrag erheben.

- (6) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Versäumniszuschlag in Höhe von 1% pro angefangenen Monat der Säumnis zu entrichten.

## **§ 29**

### **Ausscheiden eines Mitglieds auf dem Verband**

- (1) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Wasserbeschaffungsverband aus, ohne dass dadurch der Wasserbeschaffungsverband aufgelöst wird, so hat mit diesem Verbandsmitglied eine Auseinandersetzung statt zu finden. Die Auseinandersetzung muss
- a) den Aufwendungen des Wasserbeschaffungsverbandes für das ausscheidende Verbandsmitglied und
  - b) der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens für die im Wasserbeschaffungsverband verbleibenden Mitglieder Rechnung tragen und deren Entschädigung für die ihnen aus dem Ausscheiden des Mitglieds entstandenen Nachteile regeln und
  - c) den Anteil des ausscheidenden Verbandsmitgliedes an einer Vermögensbildung des Wasserbeschaffungsverbandes berücksichtigen.

## **§ 30**

### **Zwangsvollstreckung**

- (1) Die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Forderungen des Verbandes, können im Verwaltungswege vollstreckt werden.

## **§ 31**

### **Geschäftsleitung, Dienstkräfte**

- (1) Der Verband hat eine Geschäftsführung.
- (2) Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Verbandsorgane teil. Sie ist verpflichtet auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (3) Für die Führung der Kassengeschäfte des Verbandes ist ein Kassenverwalter zu bestellen.
- (4) Der Verbandsvorstand kann Angestellte und Arbeiter einstellen, soweit die Verbandsversammlung solche Stellen in der Stellenübersicht und die notwendigen Mittel bewilligt hat.

## **§ 32**

### **Bekanntmachungen**

- (1) Die Verbandssatzung und deren Änderungen werden im Verkündungsblatt der Aufsichtsbehörde veröffentlicht. Sonstige, für die Öffentlichkeit bestimmte Bekanntmachungen des Verbandes werden durch ortsübliche Veröffentlichungen der Verbandsmitglieder bekannt gemacht.
- (2) Nur für die Verbandsmitglieder bestimmte Bekanntmachungen, werden diesen schriftlich mitgeteilt.
- (3) Für die Bekanntmachungen längerer Urkunden, Plänen, Karten und Texte genügt die Bekanntmachung des Ortes und der Zeit, in der Einsicht in die Unterlagen genommen werden kann.

### **§ 33**

#### **Verbandsschau**

- (1) Zur Feststellung des Zustandes der vom Wasserbeschaffungsverband zu betreuenden Anlagen und Grundstücke führen Beauftragte des Wasserbeschaffungsverbandes im Verbandsgebiet Westerwald und Schelder Wald im jährlichen Wechsel eine Verbandsschau durch.
- (2) Der Schaubeauftragte wird durch die Verbandsversammlung gewählt. Er führt sein Amt über die Laufzeit der Wahlperiode der Verbandsversammlung aus und leitet die Verbandsschau.
- (3) Der Vorstand lädt in Absprache mit dem Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Fachleute mindestens 14 Tage vorher zur Teilnahme ein. Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder sind berechtigt an der Schau teilzunehmen.

### **§ 34**

#### **Änderung der Satzung**

- (1) Die Verbandsversammlung kann Ergänzungen oder Änderungen der Satzung beschließen. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der in der Verbandsversammlung vertretenen Stimmen.
- (2) Ergänzungen und Änderungen der Verbandssatzung werden nach vorheriger Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde gemäß § 31 Abs. 1 auf Kosten des Verbandes bekannt gemacht.

### **§ 35**

#### **Anordnungsbefugnis**

- (1) Die Verbandsmitglieder haben die auf dem Wasserverbandsgesetz oder der Satzung beruhenden Anordnungen des Vorstandes oder der Geschäftsleitung, insbesondere die Anordnungen zum Schutze des Verbandsunternehmens, zu befolgen.
- (2) Der Verband kann die Anordnungen nach § 34 durch einen Dritten auf Kosten des Pflichtigen durchsetzen.

- (3) Der Verband droht das Zwangsmittel vorher schriftlich an, und zwar die Kosten in vorläufig geschätzter Höhe und setzt für die Befolgung der Anordnung eine angemessene Frist. Bei Gefahr im Verzuge sind die Schriftform und die Frist nicht nötig.

### **§ 36**

#### **Rechtsbehelfe**

- (1) Gegen Verwaltungsakte des Verbandes sind die nach den §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBl. I S. 17) zulässigen Rechtsbehelfe unter Berücksichtigung von § 10 des Hess. Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 6. Februar 1962 (GVBl. S. 13 ff.) gegeben.
- (2) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hält die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

### **§ 37**

#### **Verschwiegenheitspflicht**

- (1) Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Verbandsversammlung und Mitglieder der Geschäftsführung sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren.
- (2) Der ehrenamtliche Tätige ist bei der Übernahme seiner Aufgaben zur Verschwiegenheit besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften des Hess. Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

### **§ 38**

#### **Aufsicht**

- (1) Der Verband steht unter der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums in Gießen.
- (2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

### **§ 39**

#### **Zustimmung zu Geschäften**

- (1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde
1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,
  2. zum Gesamtbetrag der im jeweiligen Wirtschaftsplan für jedes Wirtschaftsjahr festgelegten Darlehensaufnahmen,
  3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.
- (2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem der in Abs. 1 genannten Geschäfte gleichkommen.
- (3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.
- (4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.
- (5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

## **§ 40**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Die vorstehende Satzung tritt zum 01.01.2014 in Kraft.  
Die Satzungsänderungen in Bezug auf § 12 Abs. 2, 3, 4 und 5 und § 27 Abs. 1, 3 und 4 treten zum 01.01.2016 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die seitherige Satzung des Verbandes in der Fassung vom 1. September 1997, zuletzt geändert mit Wirkung vom 01.01.2011, außer Kraft.
- (3) Die Satzungsänderungen in Bezug auf § 12, Abs. 3 treten zum 9. September 2016 in Kraft.
- (4) Die Satzungsänderungen in Bezug auf § 27, Abs. 1 treten zum 01.01.2017 in Kraft.
- (5) Die Satzungsänderung in Bezug auf § 21 Abs. 5 tritt rückwirkend zum 1. Januar 2017 Kraft.
- (6) Die Satzungsänderung in Bezug auf § 1, Abs. 3, Punkt 3 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (7) Die Satzungsänderung in Bezug auf § 12 Abs. 3 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (8) Die Satzungsänderung in Bezug auf § 27, Abs. 1 tritt zum 01.01.2018 in Kraft.
- (9) Die Satzungsänderungen in Bezug auf § 26, Abs. 4 und § 27, Abs. 1 treten zum 01.01.2019 in Kraft.
- (10) Die Satzungsänderungen in Bezug auf § 21, Abs. 5 und § 26, Abs. 1, Sätze 2 und 3 treten zum 01.03.2020 in Kraft.

Wasserbeschaffungsverband  
Wasserwerke Dillkreis Süd  
gez. Koch  
Verbandsvorsteher

